

Auszahlungsauftrag

Bitte zurücksenden an:

Versicherung

Versicherungsnehmer

Hiermit wünsche ich die vorzeitige Auflösung meiner Versicherung als einmalige Kapitalauszahlung.

Kontoangaben zur Auszahlung

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Name der Bank

Länder-
code | Prüfziffer
IBAN

BIC oder SWIFT

(Bei Überweisungen in Nicht-Teilnehmerstaaten oder außerhalb Europas bitte den SWIFT-Code angeben.)

Angaben zum Versicherungsnehmer

Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers

(Sie finden diese auf Ihrer Steuererklärung oder Gehalts-/Lohnabrechnung.)

☐ privat krankenversichert oder ☐ gesetzlich/freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung

Nur wenn Sie gesetzlich/freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, benötigen wir folgende Angaben:

Name der Krankenkasse

Betriebsnummer der Krankenkasse

(Bitte beachten Sie: Die Betriebsnummer ist nicht Ihre Versichertennummer. Entnehmen Sie diese dem beigefügten Blatt „Die Betriebsnummer zu Ihrer Krankenkasse“)

Gesetzliche Rentenversicherungsnummer

(Sie finden diese 12-stellige Nummer auf Ihrer Renteninformation, Beispiel: 11251060W500)

**Bitte schicken Sie uns diesen Auszahlungsauftrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück.
Nur so können wir zeitnah auszahlen.**

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Hinweise zu unserer Meldung an die Krankenkasse finden Sie auf der Rückseite.

Hinweise: Was müssen wir an die Krankenkasse melden?

Da Sie von uns eine Kapitalzahlung erhalten, melden wir als Versicherer den beitragspflichtigen Auszahlungsbetrag an die Krankenkasse.

Welchen Betrag melden wir der Krankenkasse?

Wir melden nur die beitragspflichtige Leistung Ihrer Versicherung. Haben Sie Beiträge zu Ihrer Direktversicherung oder zu Ihrer Pensionskasse als Versicherungsnehmer privat gezahlt? Dann melden wir die Leistungen, die sich aus diesen Beiträgen ergeben, nicht an die Krankenversicherung. Hierüber informieren wir Sie mit einem separaten Schreiben.

Nähere Informationen finden Sie in dem Merkblatt, welches Sie über den QR-Code aufrufen können. Oder wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.



Die Betriebsnummer zu Ihrer Krankenkasse

Bitte übertragen Sie die Betriebsnummer Ihrer Krankenkasse in das dafür vorgesehene Feld.

Ihre Krankenkasse wird nicht aufgeführt? In diesem Fall bitten wir Sie, telefonisch mit Ihrer Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und die Betriebsnummer entsprechend zu erfragen.

Ihre Krankenkasse	Betriebsnummer
AOK Baden-Württemberg	67450665
AOK Bayern Die Gesundheitskasse	87880235
AOK Bremen/Bremerhaven	20012084
AOK Hessen	45118687
AOK Niedersachsen	29720865
AOK Nordost	90235319
AOK NordWest	33526082
AOK PLUS	05174740
AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse	34364249
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland	51605725
AOK Sachsen-Anhalt	01029141
Audi BKK	82889062
BAHN-BKK	49003443
BARMER	42938966
Bertelsmann BKK	31323584
BIG direkt gesund	97141402
BKK Akzo Nobel Oberrhein	71579930
BKK B. Braun Aesculap	47034975
BKK BPW Wiehl	30980327
BKK Deutsche Bank AG	34401277
BKK Diakonie	31323686
BKK DürkoppAdler	31323799
BKK EUREGIO	30168049
BKK evm	51980490
BKK EWE	26515319
BKK exklusiv	22178373
BKK Faber-Castell & Partner	86772584
BKK firmus	20156168
BKK FREUDENBERG	63922962
BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER	31323802
BKK Groz-Beckert	60393261
BKK Herkules	47034953
BKK Linde	48698889
BKK MAHLE	67572537
BKK Melitta HMR	36916935
BKK Miele	31323700
BKK MTU	65710574
BKK PFAFF	51588416
BKK Pfalz	52598579
BKK ProVita	88571250
BKK Public	21488086
BKK PwC	47307817
BKK Rieker.RICOSTA.Weisser	66626976
BKK Salzgitter	21203214
BKK Scheufelen	61232758
BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg	66614249
BKK Stadt Augsburg	81211334
BKK Technoform	23446040
BKK Textilgruppe Hof	73170269
BKK VBU	92644250
BKK VDN	37416328
BKK VerbundPlus	69785429
BKK Voralb	97352653
BKK Werra-Meißner	44037562

Ihre Krankenkasse	Betriebsnummer
BKK Wirtschaft & Finanzen	46967693
BKK Würth	67161380
BKK ZF & Partner	69753266
BKK24	23709856
BMW BKK	87271125
BOSCH BKK	67572593
Continental Betriebskrankenkasse	33865367
Daimler BKK/West	68216980
DAK-Gesundheit	48698890
Debeka BKK	52156763
DIE BERGISCHE KRANKENKASSE	42039708
energie-BKK	29717581
Ernst & Young BKK	46939789
Heimat Krankenkasse	31209131
HEK	15031806
hkk	20013461
IKK - Die Innovationskasse	14228571
IKK Brandenburg und Berlin	01020803
IKK classic	01049203
IKK gesund plus (Ost)	01000455
IKK Südwest	55811201
KARL MAYER BKK	48063096
KKH	29137937
Knappschaft (allg. Verf. einschl. Minijobs)	98000006
Knappschaft (bes. knappschaftl. Meldeverf.)	98094032
Koenig & Bauer BKK	75925585
Krones BKK	74157435
Merck BKK	44377882
mhlplus BKK West	63494759
Mobil Krankenkasse	15517302
NOVITAS BKK	35134022
pronova BKK	15872672
R+V Betriebskrankenkasse	48944809
Salus BKK	44953697
SBK	87954699
SECURVITA BKK	15517482
SKD BKK	74773896
Südzucker BKK	62332660
SVLFG, Landw. Krankenkasse (ehemals Gartenbau)	01000650
SVLFG, Landw. Krankenkasse, Bayreuth	72360029
SVLFG, Landw. Krankenkasse, Darmstadt	47068420
SVLFG, Landw. Krankenkasse, Hannover	29147110
SVLFG, Landw. Krankenkasse, Hoppegarten	01000308
SVLFG, Landw. Krankenkasse, Kassel	47069693
SVLFG, Landw. Krankenkasse, Kiel	13199426
SVLFG, Landw. Krankenkasse, Landshut	87119868
SVLFG, Landw. Krankenkasse, Münster	39873587
SVLFG, Landw. Krankenkasse, Stuttgart	67574619
Techniker Krankenkasse	15027365
TUI BKK	29074470
VIATIV Krankenkasse	40180080
vivida bkk	66458477
WMF BKK	61232769



Merkblatt zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung der Rentner (PVdR)

Vertrag

Sie haben eine betriebliche Altersversorgung (bAV) abgeschlossen. Das ist ein wichtiger Baustein Ihrer persönlichen Vorsorge. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über eine Besonderheit der bAV: die Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung der Rentner (PVdR). Die Informationen sind für Sie entscheidend, wenn Sie aus Ihrer bAV eine Leistung erhalten. Die am häufigsten gestellten Fragen haben wir für Sie nach dem Stand der aktuellen Gesetzgebung zusammengestellt.

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt ist für Sie nur wichtig, wenn Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind (gesetzlich oder freiwillig versichert). Ob Sie aus der Leistung Ihrer bAV Beiträge zur KVdR zahlen müssen, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Klären Sie dies bitte mit Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

Privat Krankenversicherte sind von der KVdR und PVdR nicht betroffen.

Was ist die KVdR?

Die KVdR ist eine Pflichtversicherung für alle Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (bzw. eine gesetzliche Rente beantragt und zugleich einen entsprechenden Rentenanspruch haben). Dies betrifft Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenrenten. Träger der KVdR sind die gesetzlichen Krankenkassen.

Wer wird Mitglied in der KVdR?

Insbesondere folgender Personenkreis wird Mitglied in der KVdR:

- Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens zu mindestens 90 % in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren
- Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- und freiwillig versichert sind
- Rentner, die im Rahmen einer Erwerbsminderung eine gesetzliche Rente beziehen
- Rentner, die Mitglied einer Familienversicherung sind
- Rentner, die während des Erwerbslebens wegen Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert waren, soweit sie eine gesetzliche Rente beziehen.

Bezieht jemand eine Rente als Hinterbliebener, kann die Vorversicherungszeit durch den verwitweten Rentenantragsteller selbst oder durch den verstorbenen Angehörigen erfüllt sein.

Personen, die eine gesetzliche Waisenrente beziehen, sind ohne Berücksichtigung einer Vorversicherungszeit i.d.R. versicherungspflichtig in der KVdR. Während aber für die gesetzliche Waisenrente bis zu bestimmten Altersgrenzen Beitragsfreiheit besteht, unterliegen die bAV-Waisenrenten grundsätzlich der Beitragspflicht.

Mitglieder in der KVdR sind automatisch Mitglied in der PVdR.

Wer ist als Rentner ggf. freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse?

Für bisherige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der KVdR. Dies gilt insbesondere für gesetzlich Versicherte, die keinen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, wie z. B. Mitglieder von Versorgungsbestimmter Berufsstände (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte).

Eine freiwillige Mitgliedschaft in der KVdR kommt ggf. auch in Betracht, wenn der Versicherte die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, also

- in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens nicht zu mindestens 90 % Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse war.

Was ist die gesetzliche Grundlage für die Beitragspflicht von Leistungen aus der bAV in der KVdR?

Leistungen aus der bAV sind nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V als sogenannte Versorgungsbezüge bei der Bemessung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anzusetzen. Nicht zu den Versorgungsbezügen

gehören Leistungen aus dem sogenannten Altersvorsorgevermögen im Sinne von § 92 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) (nach § 10a und Abschnitt XI EStG geförderte bzw. förderfähige bAV).

Welche Leistungen melden wir der gesetzlichen Krankenkasse?

Bevor wir eine Leistung aus der bAV auszahlen, sind wir verpflichtet, nach Ihrer Krankenversicherung zu fragen. Danach melden wir die Leistung an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse. Die Meldepflicht gilt nur für die Leistungen oder den Teil der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, die nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V zu verrechnen sind.

Versicherer, Pensionskassen und Pensionsfonds sind sogenannte Zahlstellen. Versicherte sind gesetzlich verpflichtet, der Zahlstelle ihre Daten mitzuteilen.

Wenn wir eine Kapitalleistung oder einen Rückkaufswert zahlen, melden wir der jeweiligen Krankenkasse den beitragspflichtigen Betrag. Die Krankenkasse erhebt dann vom Versicherten die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Wenn wir eine Rente zahlen, fordern wir bei Ihrer Krankenkasse einen Beitragsbescheid an. Falls Sie beitragspflichtig sind, behalten wir als Zahlstelle die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein. Von Ihrer Rente ziehen wir diese Beiträge ab und überweisen sie an Ihre Krankenkasse. Das gilt auch für Renten, die wir an Hinterbliebene und Waisen zahlen.

Welche Beiträge sind zu zahlen?

Der Beitragssatz zur KVdR entspricht dem vollen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitragssatz beträgt 14,6 % im Jahr 2023. Zusätzlich kann noch ein individueller Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse erhoben werden.

Außerdem ist ein Beitrag zur Pflegeversicherung von 3,4 % im Jahr 2023 fällig. Erfüllen Sie im Rahmen des Kinder-Berücksichtigungsgesetzes (KiBG) die Eigenschaft als Eltern, reduziert sich der Beitragssatz um 0,35 %.

Aktuelle Informationen erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Beiträge werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung erhoben (4987,50 EUR monatlich im Jahr 2023). Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich neu festgelegt.

Unterschreiten die Leistungen aus Versorgungsbezügen eine bestimmte Summe (169,75 EUR im Jahr 2023), fallen bei Pflichtversicherten keine Beiträge für KVdR und PVdR an. Dieser Grenzwert wird jedes Jahr zum 1. Januar neu festgelegt. Auch hierzu erhalten Sie nähere Informationen von Ihrer Krankenkasse.

Was gilt ab dem 01.01.2020 für gesetzlich Pflichtversicherte?

Grundsätzlich gilt auch weiterhin, dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Rente/Kapital) in der gesetzlichen Krankenversicherung als sogenannte Versorgungsbezüge beitragspflichtig sind.

Seit dem 01.01.2020 gilt neben der Freigrenze (§226, Abs. 2 SGBV) zusätzlich noch ein Freibetrag, der der Höhe der Freigrenze entspricht (für 2023: 169,75 EUR) und monatlich pro Person angewendet wird.

Das bedeutet für Sie: Übersteigt die Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung bei gesetzlich pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern die jeweils gültige Freigrenze (für 2023: 169,75 EUR) um 1 Cent, greift zusätzlich der o. g. Freibetrag. Für diesen Freibetrag fallen dann keine Beiträge zur Krankenversicherung/Zusatzbeitrag an.

Gilt der Freibetrag auch für die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung?

Nein. Die Pflegeversicherung ist von dieser Regelung ausgenommen.

Was gilt bei Renten-/Kapitalzahlungen, die vor dem 01.01.2020 ausgezahlt wurden?

Erfolgte die Renten-/Kapitalzahlung vor dem 01.01.2020, war diese nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelung zu verbeitragen. Ab dem 01.01.2020 findet die neue Regelung Anwendung (Stichtagsregelung).

Sind Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert?

Nach derzeitiger Rechtslage profitieren Sie nicht vom neuen Freibetrag. Für Sie gelten die Beitragsverfahrensgrundsätze für Selbstzahler, die auf Ihre gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellen.

Wie werden die Beiträge zur KVdR und PVdR ermittelt, wenn Sie eine Kapitalleistung erhalten?

Um den monatlichen Beitrag zu berechnen, zieht die Krankenkasse 1/120 der Kapitalleistung heran. Dieser Anteil ist die Grundlage für die Ermittlung des monatlichen Beitrags, den Sie in den nächsten 10 Jahren an Ihre Krankenkasse zahlen müssen.

Beispiel:

Sie erhalten eine Kapitalleistung von 42.000 EUR. Dieser Betrag wird durch 120 geteilt ($42.000 : 120 = 350$ EUR). Die 350 EUR sind die Grundlage für den monatlichen Beitrag an Ihre Krankenkasse. Das bedeutet, Sie würden im Jahr 2023 folgende Beiträge zahlen:

Krankenversicherung 14,6 %	51,10 EUR
Zusatzbeitrag z. B. 1,6 %	5,60 EUR
Pflegeversicherung 3,4 %	11,90 EUR
Gesamt	68,60 EUR

Wird bei diesem Versorgungsbezug der Freibetrag (im Jahr 2023: 169,75 EUR) angewendet, berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Grundlage für den monatlichen Beitrag	350,00 EUR
abzüglich Freibetrag	-169,75 EUR
beitragspflichtig für Krankenversicherung und Zusatzbeitrag	180,25 EUR
Krankenversicherung 14,6 %	26,32 EUR
Zusatzbeitrag z. B. 1,6 %	2,88 EUR
beitragspflichtig für Pflegeversicherung	350,00 EUR
Pflegeversicherung 3,4 %	11,90 EUR
Gesamt	41,10 EUR

Wie werden die Beiträge zur KVdR und PVdR ermittelt, wenn Sie eine Rentenzahlung erhalten?

Wenn wir eine Rente zahlen, fordern wir bei Ihrer Krankenkasse einen Beitragsbescheid an. Falls Sie beitragspflichtig sind, behalten wir als Zahlstelle die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein. Von Ihrer Rente ziehen wir diese Beiträge ab und überweisen sie an Ihre Krankenkasse.

Beispiel:

Sie erhalten aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung eine monatliche Rente von 350 EUR. Sie würden im Jahr 2023 folgende Beiträge zahlen:

Krankenversicherung 14,6 %	51,10 EUR
Zusatzbeitrag z. B. 1,6 %	5,60 EUR
Pflegeversicherung 3,4 %	11,90 EUR
Gesamt	68,60 EUR

Wird bei diesem Versorgungsbezug der Freibetrag (im Jahr 2023: 169,75 EUR) angewendet, berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Grundlage für den monatlichen Beitrag	350,00 EUR
abzüglich Freibetrag	-169,75 EUR
beitragspflichtig für Krankenversicherung und Zusatzbeitrag	180,25 EUR
Krankenversicherung 14,6 %	26,32 EUR
Zusatzbeitrag z. B. 1,6 %	2,88 EUR
beitragspflichtig für Pflegeversicherung	350,00 EUR
Pflegeversicherung 3,4 %	11,90 EUR
Gesamt	41,10 EUR

Was passiert, wenn Sie Ihre Direktversicherung privat fortführen?

Bei einer privat fortgeführten Direktversicherung werden die Beiträge zur KVdR nicht auf die gesamte Leistung Ihrer Direktversicherung berechnet. Dies gilt, wenn Sie als ausgeschiedener Arbeitnehmer Versicherungsnehmer werden und Sie zu Ihrer Versicherung privat Beiträge zahlen. (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.09.2010, 1 BvR 1660/08). In diesem Fall wird nur der Teil der Leistung beitragspflichtig, der betrieblich, also über Ihren Arbeitgeber finanziert wurde. Nur diesen Betrag melden wir an die Krankenkasse.

Gibt es so eine Entscheidung auch für Pensionskassen-Versicherungen?

Ja. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Grundsätze in einer Entscheidung vom 27.06.2018 (1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15) auch auf die Pensionskasse übertragen.

Was gilt für die Pensionsfonds-Versicherung?

Wenn Sie nach Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses die Pensionsfonds-Versorgung als alleiniger Vertragspartner privat fortführen, ist ebenfalls nur der betrieblich finanzierte Teil der Leistung beitragspflichtig (vgl. Schreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 04.02.2019).

Was passiert mit der Leistung aus einer Direktversicherung, zu der auch nach § 10a und Abschnitt XI EStG geförderte bzw. förderfähige Beiträge (§ 92 EStG) gezahlt wurden?

Die Leistung ist in solchen Fällen aufzuteilen. Der Teil der Leistung, der auf Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG beruht, ist kein Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V. Auf diesen Teil zahlen Sie keine Beiträge und diesen Teil melden wir auch nicht Ihrer Krankenkasse.

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Beitragspflicht wenden?

Bei Fragen zur Verbeitragung Ihrer Versorgungsleistung ist ausschließlich Ihre jeweilige Krankenversicherung zuständig.